

Federf. Stadtamt: Amt für Integration und Sport

Vorlage für den	Berichterstatter	Sitzung am	Punkt
Integrationsrat	Beigeordneter Rainer Weichelt	07.12.2011	

öffentliche Sitzung

Betrifft:

**Bleiberecht von Flüchtlingen
Sachstandsbericht**

- a) Bericht der Verwaltung
- b) Antrag der Ratsfraktionen SPD/Bündnis 90, Die Grünen vom 09.11.2011 gemäß § 4 der Geschäftsordnung für den Integrationsrat der Stadt Gladbeck

Begründung:
(ggf. zusätzlich)

a) Bericht der Verwaltung

I. Allgemeine Gesetz- und Erlasslage

Die ständige Konferenz der Innenminister und – senatoren der Länder (IMK) hat in ihrer Sitzung am 17.11.2006 zum Thema „Bleiberecht von Flüchtlingen“ beschlossen, dass ausreisepflichtigen Staatsangehörigen, die faktisch wirtschaftlich und sozial im Bundesgebiet integriert waren, ein Bleiberecht gewährt werden konnte. Diese Altfallregelung, die u.a. an eine stichtagsabhängige Mindestaufenthaltsdauer von 6 Jahren bei Familien bzw. 8 Jahren bei Einzelpersonen, weitestgehende Straffreiheit und eine eigenständige Sicherung des Lebensunterhaltes gebunden war, hatte Gültigkeit bis zum 1.7.2007.

Der ministerielle Erlass wurde abgelöst durch eine erstmals im Gesetz vereinbarte Bleiberechtsregelung (§§ 104a und 104b des Aufenthaltsgesetzes). Hiernach bestand u.a. die Möglichkeit, eine sogenannte Aufenthaltserlaubnis „auf Probe“ zu erteilen. Den Ausländern sollte ermöglicht werden, den Lebensunterhalt ohne Bezug von öffentlichen Mitteln zu sichern. Die Voraussetzungen und Ausschlussgründe für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 104a des Aufenthaltsgesetzes lehnten sich zum großen Teil an den Bleiberechtsbeschluss vom 17.11.2006 an. Die gesetzliche Regelung hatte Gültigkeit bis zum 31.12.2009.

Anfang Dezember 2009 wurde die auslaufende gesetzliche Regelung durch einen erneuten ministeriellen Erlass abgelöst. Grundlage hierfür war ein Beschluss der Innenministerkonferenz vom 4.12.2009, wonach in Bezug auf die zum Jahresende auslaufenden Aufenthaltserlaubnisse „auf Probe“ gemäß § 104a Absatz 1 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes Anschlussregelungen getroffen werden sollten. Im Kern eröffnete dieser Erlass erneut die

Mitzeichnungen					
Bürgermeister:	Erster Beigeordneter:	Stadtkämmerer:	Beigeordneter	Stadtbaurat:	Rechtsamt:
Datum:	Datum:	Datum:	Datum:	Datum:	Datum:
_____	_____	_____	_____	_____	_____

Zahl der erforderlichen Protokollauszüge: _____

Möglichkeit, eine Aufenthaltserlaubnis „auf Probe“ für die Dauer von weiteren 2 Jahren bis max. 31.12.2011 zu verlängern, sofern nachgewiesen wurde, dass sich die betroffenen Flüchtlinge um die Sicherung des Lebensunterhaltes für sich und etwaige Familienangehörige durch eigene Erwerbstätigkeit bemüht haben und wenn die Annahme gerechtfertigt erschien, dass der Lebensunterhalt nach weiteren 2 Jahren eigenständig durch Aufnahme einer Erwerbstätigkeit gesichert sein wird.

Mit Erlass vom 15.11.2011 hat das Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes NW nunmehr mitgeteilt, dass unter bestimmten Voraussetzungen die am 31.12.2011 ablaufenden Aufenthaltserlaubnisse erneut um weitere 2 Jahre verlängert werden können. Gerade in den Fällen, in denen eine eigenständige Lebensunterhaltsicherung am 31.12.2011 nach wie vor nicht bzw. nur vorübergehend vorliegt, hängt die weitere Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis jedoch davon ab, ob die der Erserteilung zugrunde gelegte wirtschaftliche Prognose noch aufrecht erhalten werden kann. Wurde bereits zumindest eine teilweise Sicherung des Lebensunterhaltes erreicht, ist dies – insbesondere bei Familien mit Kindern – positiv zu berücksichtigen. Insgesamt bleibt in diesen Fällen jedoch maßgeblich, dass die eigenständige Lebensunterhaltssicherung bei realistischer Betrachtungsweise noch erreicht werden kann. Der Erlass sieht darüber hinaus ausdrücklich vor, dass die sonstigen Vorschriften des Aufenthaltsgesetzes zum Aufenthalt aus humanitären Gründen auch weiterhin alternativ zu prüfen sind. Hier geht es insbesondere um die Vorschriften des § 25 Abs. 4 und 5 sowie des am 1.7.2011 in Kraft getretenen § 25a des Aufenthaltsgesetzes zur Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden.

II. Aktuelle Situation in Gladbeck

a) Entwicklung der Anzahl geduldeter Flüchtlinge

Vor dem ersten Bleiberechtserlass im November 2006 hielten sich insgesamt 432 geduldete Personen in Gladbeck auf. Aktuell leben 132 geduldete Personen in Gladbeck. Hierbei handelt es sich größtenteils um Personen, deren Identität nicht nachgewiesen ist und die nicht in ausreichendem Maße bereit sind, an der Klärung ihrer Identität mitzuwirken, die Straftaten begangen haben und die nicht bereit sind, sich in das wirtschaftliche und soziale Leben im Bundesgebiet zu integrieren. Von den 132 Personen halten sich 102 Personen länger als sechs Jahre im Bundesgebiet auf. Bei diesen Personen steht in Anwendung der Rechtssprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte voraussichtlich keine Aufenthaltsbeendigung mehr an, sofern sie selbst Integrationsbemühungen nachweisen bzw. gut integrierte Jugendliche und Heranwachsende in der Familie leben, die von der Regelung des § 25a des Aufenthaltsgesetzes profitieren können.

b) Erteilte Aufenthaltserlaubnisse bzw. Aufenthaltserlaubnisse auf Probe

Die Zahlen unter a) belegen, dass in den zurückliegenden 5 Jahren insgesamt 300 Flüchtlinge in Gladbeck ein Bleiberecht gewährt werden konnte. Hierbei handelt es sich in 59 Fällen um Aufenthaltserlaubnisse auf Probe, die am 31.12.2011 ablaufen. Der Großteil dieser Personen wird aufgrund der unter I. genannten Erlassregelung des Ministeriums für Inneres und Kommunales des Landes NW vom 15.11.2011 die Aufenthaltserlaubnis verlängert bekommen.

Eine Versagung der Verlängerung wird lediglich in vereinzelt Fällen, in denen ernsthafte und nachhaltige Bemühungen um eine eigenständige Lebensunterhaltsicherung nicht erkennbar sind, zu prüfen sein.

In den übrigen ca. 240 Fällen konnte mittlerweile ein weitergehendes Aufenthaltsrecht erteilt werden.

c) **Besondere Beratungsangebote zur Arbeitsvermittlung für Flüchtlinge in Gladbeck**

Zu Beratungsangeboten für Flüchtlinge in Gladbeck ist insbesondere zu verweisen auf das „ELNet - Bleiberecht Emscher-Lippe“. Hierbei handelt es sich um ein Integrationsprojekt für Bleibeberechtigte und Flüchtlinge in den Städten Gelsenkirchen, Bottrop und im Kreis Recklinghausen, das Flüchtlinge auf dem Weg zur einer auf Dauer angelegten Erwerbstätigkeit unterstützt.

An diesem Projekt können alle Personen teilnehmen, die keinen deutschen oder EU-Pass besitzen, eine befristete Aufenthaltsgenehmigung haben, eine Arbeitserlaubnis besitzen oder länger als 12 Monate in Deutschland leben und die eine Qualifizierung, Ausbildung oder Arbeit suchen. Ein Informationsflyer zu diesem Projekt ist der Vorlage als Anlage 1 zu TOP 7 beigefügt.

Darüber hinaus bietet das Netzwerk „Deutsch plus“ das vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge organisierte und vom Europäischen Sozialfond geförderte „ESF-BAMF-Programm zur berufsbezogenen Deutschförderung“ an. Dieses Programm wendet sich in erster Linie an Migranten, die Arbeit suchen oder in ihrem Beruf nicht weiterkommen, weil ihre Sprachkenntnisse im Deutschen nicht ausreichen.

Auch hierzu ist ein entsprechender Informationsflyer als Anlage 2 zu TOP 7 beigefügt.

b) **Antrag der Ratsfraktion SPD/Bündnis 90, Die Grünen vom 09.11.2011 gemäß § 4 Abs.2 der Geschäftsordnung für den Integrationsrat der Stadt Gladbeck**

Der Antrag nach § 4 Abs.2 der Geschäftsordnung für den Integrationsrat der Stadt Gladbeck der Ratsfraktionen SPD/Bündnis 90, Die Grünen vom 09.11.2011 ist der Vorlage als Anlage 3 zu TOP 7 beigefügt.

Beschlussentwurf:

Der Integrationsrat nimmt den Bericht der Verwaltung zur Kenntnis.

Der Bürgermeister
i. V.

Rainer Weichelt
Erster Beigeordneter

In der Sitzung des

Integrationsrates

☒ Rates

☒ Haupt- und Finanzausschusses

am _____ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: